

# Das Informationsfreiheitsgesetz und der Netzausbau

## 1. Ziele und Grenzen des IFG

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gibt es in Deutschland noch nicht allzu lange. Es trat vor 20 Jahren, am 01.01.2006, in Kraft und gibt nicht nur Journalisten, sondern jedem Bürger ein Mittel in die Hand, politische Entscheidungen der öffentlichen Verwaltungen des Bundes zu hinterfragen. Außer in Bayern, Niedersachsen und Sachsen gibt es ähnliche gesetzliche Regelungen auf Landesebene.

§ 1, Absatz 1 des Bundesgesetzes beschreibt die grundsätzliche Intention des Gesetzes:

*(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.*

Erste Zweifel an der Wirksamkeit des IFG kommen bereits in § 1, Absatz 2 auf:

*(2) Die Behörde **kann** Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ...*

Die Hervorhebung stammt von uns. Wenn «jeder einen Anspruch hat», dann wäre **muss** statt **kann** die korrekte Formulierung. Die folgenden §§ 3 bis 6 definieren eine Unzahl von, noch dazu schwammig formulierten Ausnahmen zur Auskunftspflicht der Behörden. Es lohnt sich wirklich, dort genauer nachzulesen. Am Ende steht dann vermutlich die Erkenntnis, dass das IFG nicht viel mehr ist als ein Placebo zur Vortäuschung der Einhaltung demokratischer Werte durch die politischen Institutionen des Bundes. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Energiepolitik. Knackpunkt ist hier § 6:

### **§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

*Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.*

Nun tun sich gerade die großen Energieunternehmen, die Übertragungsnetzbetreiber und aktuell insbesondere die Importeure von Gas und Öl sehr schwer darin, entsprechende Einwilligungen zu geben. Hinter Geschäftsgeheimnissen kann man sich vortrefflich verstecken, zumal die im Fokus der öffentlichen Betrachtung stehenden Unternehmen weitgehend nach Belieben selbst definieren können, was Geschäftsgeheimnisse sind und was nicht.

## 2. Netzausbau

Wir beschäftigen uns seit langem mit unserer Energieversorgung, insbesondere mit der Stabilität der Stromversorgung. Die Politik fordert in diesem Zusammenhang permanent einen massiven Ausbau der Stromnetzinfrasturktur. Das ist an sich völlig richtig, würde man sich damit nicht auf die Übertragungsnetze und die Interessen ihrer Betreiber fokussieren. Keine (Geschäfts)geheimnisse sind folgende Fakten:

- a) Der Strombedarf Deutschlands ist in den letzten 5 Jahren leicht gesunken und zeigt erst neuerdings wieder eine Tendenz nach oben. Folglich fließt im Vergleich zu den Vor-Corona-Zeiten etwas weniger Strom durch die Höchst-Spannungs-Übertragungsnetze. Wieso müssen dann genau diese **jetzt** so massiv ausgebaut werden, wie es die Übertragungsnetzbetreiber wünschen? Das ist vermutlich eins ihrer Geschäftsgeheimnisse.
- b) Das Bundeswirtschaftsministerium unter Leitung der Gaslobbyistin Frau Reiche, weist darauf hin, der Netzausbau müsse mit dem Ausbau der Erneuerbaren Schritt halten. Dem kann zunächst nicht widersprochen werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn man «Netzausbau» korrekt definiert. Neue ÜNB-Nord-Süd-Trassen bringen allenfalls Vorteile für neue große Windparks auf See oder in den nördlichen Bundesländern, lösen aber nicht die strukturellen Probleme, die auf unteren Netzebenen bestehen und die dezentrale Einspeisung erneuerbarer Energien tatsächlich verhindern. Genau diese Probleme werden durch das so genannte [Netzpaket 2026](#) nicht gelöst, sondern zementiert. Gerade im Mittelspannungsbereich von 10 bis 35 kV gibt es erhebliche Hemmnisse beim Anschluss neuer Solar- oder Windparks. Das BMWF schlägt als **Lösung** vor, den gesetzlichen Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss von Wind- und Solarerzeugern in bestimmten kapazitätslimitierten Netzgebieten **einzuschränken**. Darüber hinaus sollen Betreiber neuer Solaranlagen und Windparks künftig keine Entschädigung mehr erhalten, wenn sie ihren Strom aufgrund von Netzengpässen oder schlicht aus Gründen zu geringen Bedarfs nicht einspeisen dürfen. Das Netzpaket 2026 ist somit vielmehr ein weiterer in Text gegossener **Sabotageakt** an der dringend notwendigen Energiewende. Richtig wären politische Maßnahmen zur beschleunigten Beseitigung der bestehenden Engpässe auf den unteren Spannungsebenen sowie eine massive Forcierung des Ausbaus von Speichern zur Glättung von sowohl erzeugungs- als auch verbrauchsbedingten Lastspitzen.
- c) Der Zweck des favorisierten Netzausbaus der Übertragungsnetze reduziert sich nach wie vor auf die gebetsmühlenartig wiederholte Mär, den Windstromüberschuss des Nordens in die unter Strommangel leidenden südlichen Bundesländer zu übertragen. Es gibt nach wie vor keinen in Zahlen vorliegenden Beweis, dass die Nord-Süd-Stromautobahnen tatsächlich in dem geplanten Maße benötigt werden. Geschäftsgeheimnisse...

- d) Die Ertüchtigung der Netze auf den unteren Spannungsebenen würde den Bedarf des Übertragungsnetzausbaus (Höchstspannungsebene) senken. Mehr dezentrale Einspeisung führt rein physikalisch dazu, dass mehr Strom dort verbraucht wird, wo er erzeugt wird. Damit bestünde die Notwendigkeit, Strom über lange Strecken zu «übertragen», in deutlich geringerem Maße.
- e) Es geht, wie immer, in erster Linie um das Geschäft, das Geschäft mit Strom. Es wird ein Netz gebraucht, das in der Lage ist, zu jeder Zeit Strom von A nach B in jeder benötigten Menge zu transportieren, auch wenn A und B sich gar nicht mehr in Deutschland befinden. Dieses von uns heftig bestrittene Ziel ist die sogenannte Kupferplatte. Ein Netzausbau, der dieser Kupferplatte zumindest nahekommt, kostet mindestens 500 Mrd. Euro. Die Kosten dafür werden über die Netzentgelte an Haushalte und Unternehmen weitergegeben.
- f) Der entscheidende Aspekt des Netzausbaus wird tunlichst verschwiegen. Das Netz, der ganze europäische Netzverbund, muss zwingend der Sicherung unserer Daseinsvorsorge dienen. In unserer hochtechnisierten Gesellschaft geht nichts mehr ohne Strom. Wenn ein europäischer Blackout nicht nach spätestens drei Tagen behoben ist, bricht unsere gesellschaftliche Ordnung zusammen. In der Praxis hat aber der Stromhandel Vorrang vor der Netzstabilität. Durch die BNetzA wurden dazu Begrifflichkeiten definiert: eine **netzdienliche** und eine **marktdienliche** Fahrweise. Allein diese Definitionen sowie die Priorisierung der Marktdienlichkeit zeigen den Zustand und die absolute Inkompetenz der Entscheider sowohl der politischen als auch vieler «Fachgremien», die mehr lobbygesteuert sind als wirklich **fachlichen** Erwägungen zu folgen. Es sind immer wieder die gleichen Quellen, die uns den von der [Politik vorgegebenen Unfug](#) in bunten Diagrammen und schon im Ansatz falschen Berechnungen verkaufen. Wir verstehen das natürlich. Schließlich sind Monitoringberichte, wie der soeben verlinkte, gut dotiert.

### 3. Informationsfluss BnetzA → Bürger

Jede Untersuchung, jede wissenschaftliche Bearbeitung, jede seriöse Meinungsäußerung und letztendlich jede Anfrage an Behörden unter Bezugnahme auf das IFG benötigt eine solide Basis an Informationen. Um zum Beispiel die Planung unseres elektrischen Übertragungsnetz nachzuvollziehen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sind Informationen sowohl über den gegenwärtigen als auch über den angestrebten Zustand notwendig. Über diese Informationen verfügen die Netzbetreiber und in der Folge die BNetzA. Diese Behörde ist laut Energiewirtschaftsgesetz – [EnWG § 12f](#) zur Herausgabe dieser Daten an das BMWi und das Umweltbundesamt verpflichtet. Gegenüber Dritten unterliegen die Daten zunächst jedoch den zwei Filtern «Fachkunde» und «berechtigtes Interesse». Es genügt also, eines von beiden anzuzweifeln, um die unabhängige Überprüfung der Netzplanung durch Außenstehende zu behindern.

Filter Nummer 3 – Vertraulichkeit: Die durch die BNetzA zur Verfügung gestellten Daten sind immer vertraulich zu behandeln. Wer diese Vertraulichkeit verletzt, wird für jeden einzelnen Verstoß mit hohen Geldstrafen bedroht. Schon die Darstellung der aus den Daten gewonnenen Netztopologie, Karten, Lagepläne der Leitungsverläufe und Standorte

von Objekten fällt unter die Vertraulichkeit. Fragen über die Zulässigkeit bestimmter Darstellungen werden nicht eindeutig beantwortet.

Filter Nummer 4 – Qualität der Daten: Einer unserer Autoren hat die ersten drei Hürden erfolgreich überwunden, musste aber feststellen, dass die überlassenen Daten fehlerbehaftet sind und häufig aufwendig überprüft und bereinigt werden müssen. Deshalb liegt der Verdacht nahe, dass sie nicht als Berechnungsgrundlage für die BNetzA dienen. Wenn die herausgegebenen Daten aber nicht valide sind, wäre das de facto ein klarer Verstoß sowohl gegen [§ 12f EnWG](#) als auch das IFG.

Am Ende bleibt nur folgende Erkenntnis: Die BNetzA ist nicht an Ergebnissen unabhängiger Untersuchungen der Stromnetzinfrasturktur durch Dritte interessiert. Sie nimmt sie nach unserer Erfahrung nicht einmal zur Kenntnis, geschweige denn beurteilt sie in irgendeiner Weise. Warum auch? Der Weg ist durch die Lobby großer Energieunternehmen vorgezeichnet und jede Abweichung davon wäre – in der Kirche würde man sagen – Blasphemie.

Nichtsdestotrotz machen wir weiter und rufen Interessierte zur Mitarbeit bei der netzdienlichen Begutachtung der Netzausbaupläne auf.